VERORDNUNG (EG) Nr. 3256/93 DER KOMMISSION

vom 26. November 1993

zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3516/92 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung wird die Menge Zuchtpilze zum 15. Oktober des laufenden Jahres den in Frage kommenden zwei Gruppen von Einführern gemäß den von der Kommission zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zugeteilt.

Bis zum Ende des Jahres 1993 steht noch eine erhebliche, allen Einführern zuzuteilende Menge zur Verfügung. Da die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 für die Einfuhr bestimmter Zuchtpilzerzeugnisse aus allen Drittländern außer Polen vorgesehene Lizenzerteilung bis zum Ende des Jahres 1993 ausgesetzt wurde, darf die noch verfügbare Menge nur aus Polen eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 genannten Einführer kann zum Erhalt von Lizenzen für die Einfuhr von Zuchtpilzen der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 mit Ursprung in Polen Anträge stellen.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenzen werden für den am 15. Oktober 1993 noch verfügbaren Rest der gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 auf Polen entfallenden Gesamtmenge gemäß derselben Verordnung erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(2) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 18.